


Vernehmlassungsverfahren

24. Juni 2024



**Verordnungspaket Bau-, Umwelt- und Wirtschafts-
departement 2024**

Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf

Zusammenfassung

Seit der letzten Teilrevision der Planungs- und Bauverordnung (PBV) hat sich Anpassungsbedarf in verschiedenen Themenfeldern akkumuliert. Aber auch in anderen Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement sind Aktualisierungen notwendig geworden. Unter dem Projekttitel «Verordnungspaket Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement 2024» werden die betroffenen Verordnungen wieder auf einen aktuellen Stand gebracht, was einerseits den Vollzug in diversen Bereichen erleichtert und andererseits politischen Anliegen Rechnung trägt.

Das Verordnungspaket Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement 2024 umfasst neben der Teilrevision der Planungs- und Bauverordnung (PBV) vom 29. Oktober 2013 (SRL Nr. [736](#)) die Teilrevision der Strassenverordnung (StrV) vom 19. Januar 1996 (SRL Nr. [756](#)), der Wasserbauverordnung (WBV) vom 15. Oktober 2019 (SRL Nr. [760a](#)), der Verordnung über den öffentlichen Verkehr (öVV) vom 20. Oktober 2009 (SRL Nr. [775a](#)), der Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die in der Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 25. Mai 2004 (SRL Nr. [857](#)) und der Verordnung über die kontrollierte Ursprungsbezeichnung für Weine vom 7. Juli 2009 (SRL Nr. [917](#)).

Der vorliegende Bericht enthält die Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Änderungen geordnet nach Verordnung.

1 Ausgangslage

Aktuelle Entwicklungen wie zum Beispiel die fortschreitende Digitalisierung, die Änderung von übergeordneten Rechtsnormen, aber auch politische Vorgaben des Kantonsrats bedingen regelmässig Anpassungen von kantonalen Gesetzen und Verordnungen. Zahlreiche Themen sind mittlerweile umsetzungsreif und sollen deshalb mit dem vorliegenden Verordnungspakt behandelt werden. Bereits jetzt ist klar, dass weitere Verordnungspakete – auch zur Umsetzung verschiedener politischer Aufträge – folgen werden mit Themen, die aktuell noch nicht zur Umsetzung bereit sind und zu denen noch vertiefte Abklärungen getroffen werden müssen.

Nachfolgend werden die mit dem vorliegenden Verordnungspaket vorgesehenen Änderungen geordnet nach Verordnung erläutert. Die Stellungnahmen sind während der Vernehmlassungsfrist im Online-Tool «E-Mitwirkung» zu erfassen.

2 Planungs- und Bauverordnung

§ 1 Verfahren

Absatz 1^{bis} (geändert)

Seit Jahren ist die Nutzungsplanung im Geoinformationssystem des Kantons verfügbar ([Geoportale Nutzungsplanung](#)). Die Abfrage erfreut sich grosser Beliebtheit und wird von den Gemeinden und Privaten, aber auch von der Verwaltung und den Gerichten genutzt. Im Streitfall rechtsverbindlich sind heute aber nach wie vor die Papierpläne mit den Unterschriften der Gemeinde und dem Stempel des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements, mit dem es die Genehmigung durch den Regierungsrat bestätigt. Zum Beispiel die Abfragemöglichkeiten, das Hereinzoomen und die flexible Darstellung separater Ebenen des Zonenplans (Layer) sind unbestrittene Vorteile der digitalen Aufbereitung. Auch sind die grundeigentümergebundlichen Festlegungen präziser erkennbar, wenn beispielsweise nicht eine gedruckte, sondern eine digitale Linie im gewünschten Massstab beurteilt werden kann. Deshalb sollen künftig nicht mehr die Papierpläne, sondern deren elektronische Form rechtsverbindlich sein, die bereits seit Jahren für den ganzen Kanton zur Verfügung stehen.

Mit der «elektronischen Form» sind die digitalen Geodaten gemeint, welche mit einem Revisionsdatum (wenn die Daten von den Gemeinden hochgeladen oder von einer Verwaltungsstelle bearbeitet werden) eindeutig zugeordnet werden können.

Um die erwähnten Verbesserungen möglichst rasch umsetzen zu können, soll ein Systemwechsel per Stichtag (Inkrafttreten der vorliegenden Teilrevision) gelten. Die Alternative, dass alle Gemeinden den Wechsel in einem formellen Ortsplanungsverfahren beschliessen müssen, erachten wir als unnötigen administrativen Aufwand, zumal damit keine inhaltliche, sondern eine bloss formelle Anpassung verbunden ist.

Die digitalen Daten und die Papierpläne können in seltenen Fällen Differenzen aufweisen, sei es, dass beispielsweise der Papierdruck nicht präzise ist oder den digitalen Daten falsche Attribute zugeordnet worden sind. In diesen Fällen soll die Dienststelle Raum und Wirtschaft von Amtes wegen oder auf Gesuch der Gemeinde jederzeit eine formlose Berichtigung durchführen können.

Dieses Vorgehen ist nur solange nötig, bis alle Gemeinden zum ersten Mal eine Gesamtrevision nach dem neuen digitalen Regime durchgeführt haben. Denn mit der Genehmigung der digitalen Daten gibt es keinen rechtsverbindlichen Papierplan mehr, der mit den digitalen Daten abgeglichen werden müsste. Es ist aufgrund der Erfahrungen in den letzten Jahren davon auszugehen, dass diese Bereinigung nur in Ausnahmefällen nötig sein wird und in der Regel erst im Rahmen von konkreten Baubewilligungsverfahren, wenn solche Unstimmigkeiten erstmalig erkannt werden.

Die Anpassung von Absatz 1^{bis} betrifft nur die rechtsverbindlichen Unterlagen der Nutzungsplanung. Weder das Genehmigungsverfahren des Regierungsrats (nach wie vor ein Regierungsratsentscheid mit allfälliger Beschwerdebehandlung in Papierform), noch das Ortsplanungsverfahren bis zur Beschlussfassung durch die Gemeinden ändert sich.

§ 6a Kaufrecht der Gemeinde

Absatz 2 (geändert)

Bei der Berechnung der Frist zur Überbauung des Baulandes wird unter anderem *die Dauer des Baubewilligungsverfahrens* nicht mitgerechnet. Nicht speziell erwähnt wird die Dauer von notwendigen Gestaltungs- und Bebauungsplanverfahren, obwohl deren Berücksichtigung bei der Frist zur Überbauung des Baulandes ebenfalls nicht sachgerecht ist. Zur Klarstellung, dass auch allfällige Sondernutzungsplanverfahren bei der Überbauungsfrist nicht mitzurechnen sind, soll in Absatz 2 anstelle des Begriffs «Baubewilligungsverfahren» der allgemeinere Begriff «Bewilligungsverfahren» verwendet werden.

§ 7 Form und Inhalt

Absatz 2^{bis} (neu)

Der kantonale Richtplan (Kapitel Z3-1) beinhaltet die Aufgabe «Förderung der Abstimmung von Siedlung, Verkehr und Umwelt». Um diese umzusetzen, bedarf es Grundlagen zur Beurteilung und Sicherstellung der Verkehrsverträglichkeit von Planungs- und Bauvorhaben. Da es bei der Abstimmung von Siedlung und Verkehr um übergeordnete Interessen geht, ist auch eine kantonale einheitliche Lösung angezeigt. In diesem Sinne sollen Vorgaben durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements (Technische Arbeitshilfe, Merkblatt und Excel-Tool) gemacht werden, die aufzeigen, welche Unterlagen in welchem Umfang und Detaillierungsgrad durch die Bauherrschaft bei Baubewilligungs- und Planungsverfahren für die Beurteilung der Abstimmung von Siedlung und Verkehr einzureichen sind. Dies ermöglicht eine effiziente Prüfung der verkehrlichen Auswirkungen eines Vorhabens.

In § 7 soll neu deshalb explizit erwähnt werden, dass die zuständige Behörde Vorgaben zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr machen und die notwendigen Unterlagen zur Beurteilung der Abstimmung von Siedlung und Verkehr einverlangen kann.

§ 11

Absatz 4 (neu)

Die in der Nutzungsplanung getroffene Festlegung einer Verkehrszone beziehungsweise der Verzicht darauf sind für das nachfolgende Baubewilligungsverfahren verbindlich. Die Nutzungsplanung wirkt insofern präjudizierend ([BGE 1C 20/2019](#)). Wird allerdings ein Gebiet mit bestehenden Verkehrszone neu überbaut und ist dabei eine grundlegend neue Erschliessung vorgesehen, liegen veränderte rechtliche und (nach Realisierung) tatsächliche Verhältnisse vor. Die in der Nutzungsplanung festgelegte Verkehrszone ist dann nicht mehr sachgerecht.

Zweckmässigerweise ist daher auf die im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens geplante Erschliessung abzustellen. Bei der anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF) sollen daher nur die tatsächlichen im Projekt vorgesehenen Erschliessungsflächen im Sinne von § 11 Absatz 3 [PBV](#) nicht angerechnet werden. Wird zum Beispiel heute ein Gebiet mit einer Stichstrasse, aber mit der Neuüberbauung neu direkt ab einer Sammelstrasse in eine Tiefgarage (einer Gesamtüberbauung) erschlossen, kann die gemäss Zonenplan vorgesehene Fläche der Stichstrasse der entsprechenden Bauzone zugerechnet werden – und gilt somit als anrechenbare Grundstücksfläche – und nur noch die neue Erschliessungsfläche (falls sie nicht bloss als Zufahrt zu qualifizieren ist) gilt als nicht anrechenbare Grundstücksfläche. Diese Berechnungsweise ist sachgerecht, weil sie den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Die neuen Verhältnisse sollen anschliessend mit der nächsten Zonenplanrevision bereinigt werden. Diese Wirkung des Zonenplans im Baubewilligungsverfahren führt dazu, dass nicht jedes Mal der Zonenplan koordiniert mit dem Baugesuch anzupassen ist, wenn die Erschliessung wesentlich ändert. Inhaltlich ist das unproblematisch, weil den Stimmberechtigten der Gemeinde bei der Ausscheidung der Verkehrszone praktisch ohnehin kein Ermessen zukommt, es handelt sich dabei bloss um einen Nachvollzug der tatsächlichen Verhältnisse.

§ 14 Energiebonus

Absatz 1a Ziffer 3 (neu) und Absatz 1b Ziffer 3 (neu)

Nach geltendem Recht wird für Gebäude, welche die Mindestvorgaben des kantonalen Energierechts übertreffen, ein Energiebonus gewährt. Die zonengemässe Überbauungsziffer, beziehungsweise die Ausnützungsziffer, darf in diesen Fällen um 5 Prozent überschritten werden. Neubauten profitieren vom Energiebonus, wenn sie entweder den Zielwert der Schweizer Norm SN 520 380/1 (Ausgabe 2016) zum Heizwärmebedarf oder eine Zertifizierung des Labels Minergie mit dem Zusatz P oder A erreichen. Bei Umbauten greift der Energiebonus, wenn der Neubaugrenzwert der Schweizer Norm SN 520 380/1 (Ausgabe 2016) zum Heizwärmebedarf oder eine Zertifizierung des Labels Minergie erreicht wird.

Der Standard nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) umfasst ein übergreifendes Konzept für das nachhaltige Bauen und deckt das Gebäude und den Standort im Kontext seines Umfeldes ab. Das Label SNBS kann auf die Gebäudekategorien Wohnen, Verwaltung, Büro und Bildungsbauten angewendet werden. Der SNBS ermöglicht es, die

Bedürfnisse von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt gleichermaßen und möglichst umfassend in Planung, Bau und Betrieb miteinzubeziehen. Voraussetzung hierfür ist die Sicht auf den gesamten Lebenszyklus einer Immobilie. Damit umfasst der Standard weit mehr Kriterien im Vergleich zu Minergie, was ihn hochwertig macht. Daher sollen künftig auch Gebäude, die eine Zertifizierung nach SNBS erreichen, vom Energiebonus profitieren können. § 14 Absatz 1a und 1b [PBV](#) soll entsprechend ergänzt werden.

Hervorzuheben ist, dass die Zertifizierung nach SNBS keinen Projektnachweis gemäss § 27 des Kantonalen Energieverordnung (KE nV) vom 25. September 2018 (SRL Nr. [774](#)) darstellt. Der Projektnachweis ist daher bei SNBS-Hochbauten nachzuweisen, um zu belegen, dass die energierelevanten Vorschriften von Bund und Kanton eingehalten werden.

§ 51 Zuständige Behörden

Absatz 2 (geändert)

Gemäss § 39d Absatz 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. März 1989 (SRL Nr. [735](#)) erlässt der Kanton Vorgaben über die Anordnung und Gestaltung der ausserhalb der Bauzonen zulässigen Bauten, Anlagen und Nutzungen, die insbesondere im Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigen sind. Der Regierungsrat erlässt die massgebenden Ausführungsvorschriften (§ 39d Abs. 4 [PBG](#)). Bereits erfolgt ist die Bezeichnung der Dienststelle, die für die Umsetzung der Vorgaben zur Biodiversität und zur Eingliederung von Bauten und Anlagen in das Landschaftsbild zuständig ist (Dienststelle Landwirtschaft und Wald gemäss geltendem § 51 Abs. 2 [PBV](#)). Nun soll zusätzlich definiert werden, dass die Dienststelle Raum und Wirtschaft für den Erlass der Vorgaben für die Eingliederung von Bauten und Anlagen in das Landschaftsbild zuständig sein soll. Die Erarbeitung der massgebenden Vorgaben ist bereits im Gang und erfolgt unter Einbezug der interessierten Verbände. Auf den Inhalt der Vorgaben hat die geplante Verordnungsänderung keinen Einfluss.

§ 52 Schützenswerte Bauten und Anlagen

Absatz 1c (geändert)

Die «Dienststelle Hochschulbildung und Kultur» heisst seit dem 1. Januar 2023 «Dienststelle Kultur», weshalb der Name der Dienststelle in § 52 Absatz 1c [PBV](#) angepasst werden soll.

§ 54 Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen

Absatz 2b^{bis} (neu)

Das Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979 (SR [700](#)) sieht künftig vor, dass das kantonale Recht bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen kann, in denen neben Solaranlagen (bisher) neu auch energetische Sanierungen ohne Baubewilligung zulässig sind (neuer Art. 18a Abs. 2a [RPG](#); Inkraftsetzung noch unbestimmt). Energetische Sanie-

rungen leisten einen wichtigen Beitrag zur Reduktion der Treibhausgase und entsprechen damit den Klimazielen und sollen daher gefördert werden. Da ihre Auswirkungen auf die Nachbarschaft oftmals gering sind, sollen sie im Katalog der «in der Regel nicht baubewilligungspflichtigen Vorhaben» explizit aufgeführt werden. Wie in § 54 Absatz 2a [PBV](#) soll die Festlegung der zulässigen Bauzonen über einen Negativkatalog erfolgen, das heisst. die energetische Sanierung soll künftig grundsätzlich in allen Bauzonen bewilligungsfrei sein, ausser in ortsbildgeschützten Gebieten oder an inventarisierten, schützenswerten Gebäuden. Wie der Wortlaut des [Raumplanungsgesetzes](#) impliziert, ist die neue Bestimmung für energetische Sanierungen ausserhalb der Bauzonen nicht einschlägig. Ausserhalb der Bauzone bleiben energetische Sanierungen daher weiterhin in der Regel baubewilligungspflichtig.

Absatz 2t^{bis} (geändert)

In der Praxis gibt es zur bisherigen Meldepflicht von einmaligen Terrainveränderungen ausserhalb der Bauzone Unklarheiten, weshalb eine Präzisierung erfolgen soll. Neu soll eindeutig festgelegt werden, dass es sich um eine Meldung an die Gemeinde handelt, nicht um eine Meldung an den Kanton. Der zuständigen Stelle der Gemeinde sind die Parzellennummern des Herkunfts- und des Zielorts des Oberbodens sowie die vorgesehene Kubatur in Kubikmetern schriftlich mitzuteilen.

Die Meldepflicht dient der Einhaltung des übergeordneten Rechts, insbesondere der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015 (SR [814.600](#)) und der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBö) vom 1. Juli 1998 (SR [814.12](#)) und entspricht der gelebten Praxis.

Absatz 2n (neu) und 2o (neu)

Spezialkulturen sollen durch den Abbau von Hemmnissen, welche durch die Baubewilligungspflicht entstehen, gefördert werden. Deshalb sollen neu die für die bodenabhängig produzierende Landwirtschaft erforderlichen Folientunnel bis zu einer Einsatzdauer von maximal sechs Monaten pro Jahr sowie die für die bodenabhängig produzierende Landwirtschaft erforderlichen Witterungs- und Insektenschutznetze und die dazugehörige Konstruktion mit gerammten Pfählen aus Holz, Beton oder Metall in der Regel ohne Baubewilligung erstellt werden können und deshalb im Katalog der «in der Regel nicht baubewilligungspflichtigen Vorhaben» explizit aufgeführt werden. Denn die Einsatzdauer der Folientunnel ist befristet, beziehungsweise die Insektenschutznetze können ohne grosse Erschwernisse abgebaut werden.

§ 55 Baugesuch und Beilagen

§ 55 Absatz 2l (neu)

Vgl. Erläuterungen zu § 7 [PBV](#) zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr.

§ 55 [PBV](#) regelt gestützt auf § 188 Absatz 1 [PBG](#) die Vorgaben zur Einreichung des Baugesuchs bei der Gemeinde. § 55 Absatz 1 [PBV](#) regelt die Anforderungen an das Baugesuch generell, § 55 Absatz 2 [PBV](#) bestimmt die mit dem Gesuch mindestens einzureichenden Unterlagen. § 55 Absatz 2 soll analog § 7 [PBV](#) ergänzt werden.

§ 56 Unterzeichnung des Baugesuchs

Absatz 1 (geändert)

Alternativ zur bisherigen Regelung soll die Eingabe des elektronischen Baugesuchs auch durch eine Authentifizierung mit einem zugelassenen elektronischen Identitätsnachweis, beispielsweise der Swiss-ID, möglich werden. Durch die Authentifizierung mit einem zugelassenen elektronischen Identitätsnachweis wird sichergestellt, dass die eingebende Person gemäss dem aktuellen Stand der Technik eindeutig identifiziert werden kann.

§ 57 Planverfasserinnen und -verfasser

Absatz 3 (aufgehoben)

Gemäss § 188 Absatz 2 [PBG](#) müssen Planverfasserinnen und -verfasser von Baugesuchen und Beilagen qualifizierte Fachleute sein. Ausführend definiert § 57 [PBV](#) die qualifizierten Fachleute und sieht in Absatz 3 Ausnahmen, beziehungsweise eine Lockerung von dieser Regelung vor. Die Privilegierung gilt für das Verfassen von Plänen für landwirtschaftliche Bauten sowie für Einfamilien-, Doppelseinfamilien- und Zweifamilienhäuser. Diese können von Baufachleuten verfasst werden, die ihren Beruf bei Einreichung des Baugesuches seit mindestens fünf Jahre ausüben. In der Planung werden zunehmend höhere Anforderungen an raumplanungs-, landwirtschafts- und umweltrechtliche Kompetenzen gestellt. In der Praxis hat sich gezeigt, dass Planverfasserinnen und Planverfasser, welche die weitergehenden Ausbildungsanforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, die geforderten Kompetenzen oftmals nicht vorzuweisen vermögen, was regelmässig zu formell und materiell unzureichenden Projekteingaben und damit einer unnötigen Verfahrensverlängerung führt. Bei landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen sind rund 10 % aller Gesuche davon betroffen. Aufgrund dessen ist eine Privilegierung für die in Absatz 3 genannten Fälle nicht mehr gerechtfertigt und sie soll deshalb aufgehoben werden.

§ 63 Fristen

Absatz 2 (geändert)

In Beantwortung zahlreicher Vorstösse hat der Regierungsrat kürzlich in Aussicht gestellt (beispielhaft in der [Stellungnahme zum Postulat P 117](#) Zemp Gaudenz und Mit.), dass das Baubewilligungsverfahren grundlegend überarbeitet werden soll. Der ganze Baubewilligungsprozess soll beurteilt, auf Optimierungspotenzial überprüft und neu geregelt werden, unter anderem auch um Beschleunigungen im Verfahren herbeizuführen. Nichts desto trotz sollen mit den vorliegenden Verordnungsänderungen die Bearbeitungsfristen für Baugesuche angepasst und die rechtliche Vorgabe mit der Realität in Übereinstimmung gebracht werden.

Die Bearbeitungsfristen für Baugesuche sind seit dem Jahr 2000 unverändert und regelmässig Gegenstand von parlamentarischen Vorstössen und aufsichtsrechtlichen Verfahren. Angesichts der Zunahme der Fallzahlen, aber auch der zunehmenden in-

haltlichen Komplexität können sie – unabhängig von möglichen Verfahrensoptimierungen – je länger je weniger eingehalten werden. Dies gilt besonders für Baugesuche ausserhalb der Bauzonen. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, soll die Bearbeitungsfrist für ordentliche Baubewilligungsverfahren von 40 auf 60 (innerhalb der Bauzone), respektive 80 Arbeitstage (ausserhalb der Bauzone) erhöht werden.

§ 68 Übergangsbestimmung

Absatz 3a Ziffer 3 (neu) und Absatz 3b Ziffer 3 (neu)

Vgl. Erläuterungen zu § 14 [PBV](#) zum Energiebonus.

3 Strassenverordnung

§ 10 Inhalt des Strassenprojektes

Absatz 4 (neu)

Gemäss dem am 1. März 2024 in Kraft getretenen § 69 Absatz 1^{bis} des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 (SRL Nr. [755](#)) ist vor der öffentlichen Auflage eines Wasserbauprojektes den von einem Landerwerb betroffenen Grundeigentümerschaften frühzeitig ein Entwurf des Landerwerbsvertrags zu unterbreiten. Die Regelung räumt dem Regierungsrat die Kompetenz ein, in der Verordnung Ausnahmen vorzusehen für den Erwerb von geringfügigen Flächen oder wenn die frühzeitige Aushändigung des Entwurfes aufgrund besonderer Umstände zu erheblichen Verzögerungen in der weiteren Projektplanung führen würde. In solchen Fällen ist es aus praktischen Gründen nicht sinnvoll, den betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern den Entwurf vorgängig auszuhändigen.

Diese Ausnahmetatbestände sollen in zwei Konstellationen wie folgt konkretisiert werden: Aus Praktikabilitätsgründen soll bei einer minimalen Enteignungsfläche von unter 20 m² auf eine frühzeitige Aushändigung des Entwurfes des Landerwerbsvertrages verzichtet werden können. Ebenso soll auf die frühzeitige Zustellung des Landerwerbsvertrages verzichtet werden können, wenn die betroffenen Grundeigentümerschaften mit zumutbarem Aufwand innert nützlicher Frist nicht aufgefunden werden können, etwa, wenn sich jemand mit unbekanntem Aufenthalt im Ausland aufhält. Letzteres wäre ein besonderer Umstand, welcher zu erheblichen Verzögerungen in der weiteren Projektplanung führen würde, weshalb in diesem Fall von der allgemeinen Pflicht zur frühzeitigen Aushändigung des Entwurfes des Landerwerbsvertrages abgesehen werden soll.

§ 10b Koordination

Absatz 1 (geändert)

Für die Verfahrenskoordination wird in § 10b StrV auf § 65 PBV vom 27. November 2001 verwiesen, dessen Inhalt seit der Totalrevision der PBV in § 61 geregelt ist. Deshalb soll neu korrekt auf den § 61 [PBV](#) vom 29. Oktober 2013 verwiesen werden.

4 Wasserbauverordnung

§ 10 Projektauflage und Aussteckung

Absatz 4 (neu)

Gemäss dem am 1. März 2024 in Kraft getretenen § 17 Absatz 1^{bis} des Wasserbaugesetzes (WBG) vom 17. Juni 2019 (SRL Nr. [760](#)) ist vor der öffentlichen Auflage eines Wasserbauprojektes den von einem Landerwerb betroffenen Grundeigentümerschaften frühzeitig ein Entwurf des Landerwerbsvertrags zu unterbreiten. Die Regelung räumt dem Regierungsrat die Kompetenz ein, in der Verordnung Ausnahmen vorzusehen für den Erwerb von geringfügigen Flächen oder wenn die frühzeitige Aushändigung des Entwurfes aufgrund besonderer Umstände zu erheblichen Verzögerungen in der weiteren Projektplanung führen würde.

Diese Ausnahmetatbestände sollen in zwei Konstellationen wie folgt konkretisiert werden: Aus Praktikabilitätsgründen soll bei einer minimalen Enteignungsfläche von unter 20 m² auf eine frühzeitige Aushändigung des Entwurfes des Landerwerbsvertrages verzichtet werden können. Ebenso soll auf die frühzeitige Zustellung des Landerwerbsvertrages verzichtet werden können, wenn die betroffenen Grundeigentümerschaften mit zumutbarem Aufwand innert nützlicher Frist nicht aufgefunden werden können, etwa, wenn sich jemand mit unbekanntem Aufenthalt im Ausland aufhält. Letzteres wäre ein besonderer Umstand, welcher zu erheblichen Verzögerungen in der weiteren Projektplanung führen würde, weshalb in diesem Fall von der allgemeinen Pflicht zur frühzeitigen Aushändigung des Entwurfes des Landerwerbsvertrages abgesehen werden soll.

5 Verordnung über den öffentlichen Verkehr

§ 10 Grundsätze

Absatz 2 (geändert)

Der Kanton Luzern ist per 1. November 2023 der Interkantonalen Vereinbarung über das Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 (SRL Nr. [733b](#)) beigetreten. Diese regelt das Vergabeverfahren umfassend, weshalb das Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen (öBG) vom 19. Oktober 1998 (SRL Nr. [733](#)) aufgehoben worden ist. Neu sind die vormals in § 4 [öBG](#) erwähnten Teilnahmebedingungen in den Artikeln 12 und 26 [IVöB](#) geregelt, weshalb auf das geltende Recht verwiesen werden soll.

6 Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

§ 6 Entschädigungen

Absatz 1 (geändert)

Für die Entschädigung der tripartiten Kommission wird in Absatz 1 auf Anhang 6 verwiesen, der seit 2012 aufgehoben ist. Neu soll korrekt auf den Anhang 3 verwiesen werden.

7 Verordnung über die kontrollierte Ursprungsbezeichnung für Weine

§ 4 Rebsorten

Absatz 2 (geändert)

Im Lebensmittel- und Weinrecht gibt es keine Bestimmung, dass die verarbeiteten Rebsorten auf der Etikette angegeben werden müssen. Der Vermerk der verarbeiteten Rebsorten ist bei Schaumweinen in der Schweiz und der EU unüblich. Die Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK) hat die Regelung in § 4 Absatz 2 bei einer Weinkontrolle denn auch bemängelt, weshalb neu Schaumweine von der Pflicht zur Angabe der verarbeiteten Rebsorten auf der Etikette ausgenommen werden sollen.

§ 8 Methoden und Weinbereitung

Absatz 1 (geändert)

Der Verweis auf Anhang 2 zur Verordnung des EDI über alkoholische Getränke vom 29. November 2013 ist nicht mehr korrekt und soll deshalb aktualisiert werden.

8 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen haben keine unmittelbaren personellen und finanziellen Auswirkungen auf den Kanton.

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch